

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Berufsspezialist für fremdsprachige Kommunikation oder Geprüfte
Berufsspezialistin für fremdsprachige Kommunikation**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- adressaten- und funktionsgerechtes schriftliches Kommunizieren in der Fremdsprache, insbesondere unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte,
- Verfassen und Gestalten fremdsprachiger Geschäftskorrespondenz und anderer unternehmensbezogener Dokumente,
- Aufbereiten und Wiedergeben wirtschaftsbezogener Sachverhalte aus der Fremdsprache und in der Fremdsprache,
- Beschaffen von Informationen, insbesondere aus fremdsprachigen Quellen und zielgerichtetes Auswerten in der Fremdsprache,
- systematisches und strukturiertes Planen, Organisieren und Umsetzen von betriebsbezogenen Fachaufgaben in der Fremdsprache,
- situationsbezogenes und fachgerechtes mündliches Kommunizieren in der Fremdsprache.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Berufsspezialisten für fremdsprachige Kommunikation und Geprüfte Berufsspezialistinnen für fremdsprachige Kommunikation arbeiten insbesondere in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Sie nehmen dabei eigenständig und verantwortlich komplexe Fachaufgaben der fremdsprachigen Kommunikation unter Berücksichtigung der ökonomischen und interkulturellen Rahmenbedingungen wahr und verfolgen selbstgesteuert deren Realisierung.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer (IHK)	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer (IHK)
Niveau des Abschlusses (national oder international) ISCED 2011 Stufe 55 Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 5 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B 2)	Bewertungsskala / Bestehensregeln (**) 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.
Zugang zur nächsten Qualifikationsebene Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene <ul style="list-style-type: none"> - Gepr. Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation - Gepr. Wirtschaftsfachwirt/-in - Gepr. Industriefachwirt/-in sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüften Berufsspezialisten für fremdsprachige Kommunikation und zur Geprüften Berufsspezialistin für fremdsprachige Kommunikation vom XX.XX.XXXX , (BGBl. XX S. X)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 53 b des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder dienstleistenden dreijährigen Ausbildungsberuf, oder 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis, oder 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.
Zusätzliche Informationen Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren. Bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

(**) Hinweis: Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel [vgl. Verordnung XX.XX.XXXX](#), (BGBl. XX S. X)